

Satzung der Narrenzunft Wildberg e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Wildberg e.V.“ und hat seinen Sitz in 72218 Wildberg, nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Nagold eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet mit dem 31. März.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient zur Pflege des heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - b) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Wildberg.
 - c) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Narrenzünfte.
 - d) Förderung des Instrumentenspiels und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege bodenständiger Kultur.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
 - a) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
 - b) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
4. Der Verein bezweckt zusätzlich die Pflege und Förderung des Tanzsportes als Leibesübung für alle ab 16 Jahren. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung mit Leibeserziehung (Turnen, Spielen und Sport).

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Wildberg übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Stadt Wildberg mit den gleichen Zielen und Bestrebungen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung Wildberg das Vermögen zu gleichen Teilen den Fördervereinen der Grundschulen der Stadt Wildberg zuzuführen.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Maskenträger/innen, Gardetänzer/innen, Musiker/innen)
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen. Aktive Mitglieder haben Arbeitsstunden zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Jahresende abgerechnet. Über die Anzahl der Arbeitsstunden und den Stundensatz entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben und vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.

§5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages beim Vereinsrat. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsrat. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigten. Anträge können vom Vereinsrat ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und sofern zutreffend das Aktivengesetz und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an. Der Vereinsrat hat den Antragsteller vor Abgabe des Antrages über die Satzung, die Mitgliedsbedingungen und sofern zutreffend das Aktivengesetz zu unterrichten. Mitgliedsbedingungen und Satzung werden dem neuen Mitglied bei Aufnahme in den Verein ausgehändigt.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vereinsrates kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
4. Ein neues Vereinsmitglied der Maskengruppen hat ein Probejahr zu absolvieren. Dieses beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des auf das Datum des Aufnahmeantrags folgenden Jahres.
Die Entscheidung über die Aufnahme des Mitglieds hat der Vereinsrat bis zum 31.09. des jeweiligen Kalenderjahres zu treffen.
Näheres regelt das Aktivengesetz.
Das Mitglied gilt als aktiv, gem. §4 Abs. 1 und 2 der Satzung und hat somit auch die Rechte und Pflichten gem. §7 der Satzung.

§6 Austritt, Ausschluß und Wechsel

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
 - a) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit möglich. Die Kündigung ist unter Einhaltung der Frist von 3 Monaten dem Vereinsrat schriftlich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
Ein Antrag auf einen Austritt kann nicht zurückgezogen werden, ein Wiedereintritt in die Narrenzunft bedarf der Zustimmung des Vereinsrates mit 2/3 Mehrheit.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen und durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vereinsrat ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vereinsrates Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluß erfolgt mit Datum der Beschlußfassung, bei einem Einspruch mit Datum der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Offene Rechnungen und Beiträge sind dem Verein gegenüber unverzüglich zu begleichen.
3.
 - a) Möchte ein aktives Mitglied zur passiven Mitgliedschaft wechseln, so hat es dies bis spätestens 3 Monate vor Saisonbeginn, d.h. 06.10., dem Vereinsrat unter Angabe von Gründen schriftlich zu erklären.
 - b) Einem anschließenden, späteren Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Vereinsrats mit 2/3-Mehrheit erforderlich. Dem Vereinsrat ist es vorbehalten, Sperren bis zu 3 Jahren und Sanktionen auszusprechen.
 - c) Einem Wechsel unter den einzelnen Gruppen bedarf es einem schriftlichen Antrag, über welchen der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit befindet.
 - d) Für die Teilnahme eines passiven Mitgliedes an einer Veranstaltung im Häs/ Uniform bzw. Teile davon, bedarf es der Zustimmung des Zunftmeisters in Verbindung des jeweiligen Gruppenleiters.

§7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden soll.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an mindestens der Hälfte der Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sollte ein Mitglied dieser Verpflichtung mutwillig nicht nachkommen, behält sich der Verein vor, diese mit einer Sperre von bis zu 3 Jahren zu belegen. Dies gilt nicht bei Vorliegen triftiger Gründe.

4. Alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist jährlich im Voraus durch Bankeinzug oder Überweisung zu zahlen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
6. Näheres regelt das Mitglieder- und Aktivengesetz.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsrat
 - c) der Vorstand
2.
 - a) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - b) Enthaltungen bei Vorstandssitzungen und Vereinsratssitzungen sind nicht zulässig.
3. Mitglieder vom Vereinsrat dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vor- oder Nachteile bringen können. Dies gilt nicht bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
4. Die Sitzungen des Vereinsrats und des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann -ganz oder teilweise- auf Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
5. Der Vereinsrat ist verpflichtet Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und nach ihnen zu verfahren. Der Vorstand ist verpflichtet Beschlüsse des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse in vollem Wortlaut enthalten muß, mit den konkreten Abstimmungsergebnissen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Hauptversammlung und Mitgliederversammlung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden auf Beschluß des Vereinsrates, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittel der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor Termin durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Mitteilungsblatt der Gemeinde Wildberg) einzuladen.

Ort und Zeit bestimmt der Vereinsrat.

2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vereinsrat zu richten. Für Anträge des Vereinsrates ist keine Frist gegeben.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassier.
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entlastungen des Vereinsrates
 - f) Beschlußfassung über Anträge
 - g) Beschlußfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüssen im Einspruchsfall
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
4. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven, passiven und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5.
 - a) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Vereinsratsbeschluss unter Einhaltung einer Frist von 8 Kalendertagen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins steht. Geladen wird auf vereinsüblichen Weg, z. B. Telekom oder postalisch. Bei postalischer Einladung gilt eine Frist von 14 Kalendertagen.
 - b) Auf Begehren von mindestens 1/3 aller Mitglieder muß der Vereinsrat eine Mitgliederversammlung einberufen. Das Begehren muß schriftlich und von jedem der Antragsteller unterschrieben, dem Vereinsrat eingereicht werden.
 - c) Bei einer Mitgliederversammlung dürfen nur aktive Mitglieder über Belange entscheiden, die aktive betreffen. Entsprechendes gilt für die Belange der passiven Mitglieder. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§10 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) Gruppenleitern oder Stellvertreter und jeweils einem weiteren Vertreter (dieser ist nicht stimmberechtigt), Ressortleiter, soweit Gegenstände eines bestimmten Ressorts zur Beratung kommen, nimmt der Ressortleiter an der Sitzung teil - ohne Stimmrecht.
 - c) Beisitzer der Passiven und einem weiteren Vertreter (dieser ist nicht stimmberechtigt)
2. Dem Vereinsrat obliegt insbesondere die Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen, die Beschlußfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

3. Die Beschlüsse des Vereinsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
 - a) Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - b) Beschlußfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - c) Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins.
4. Die Einberufung durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden kann formlos und kurzfristig erfolgen.
5. Die Ressorts und deren Besetzung werden vom Vorstand festgelegt, mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds.
6. Über die Beschlüsse des Vereinsrates ist ein Protokoll zu führen entsprechend §8, Abschnitt 6.
7. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§11 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Hauptkassierer
 - d) der Zunftmeister
 - e) der Schriftführer
2. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB.

Wählbar ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt, die anderen Mitglieder des Vorstands sind je nur gemeinsam mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Die Einberufung kann formlos und kurzfristig vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden vorgenommen werden.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen entsprechend §8, Abschnitt 6

§12 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Aufgabenordnung, eine Ehrungsordnung und wenn notwendig,

weitere Ordnungen, wie Jugendordnung oder Rechts- und Verfahrensordnungen, die vom Vereinsrat zu beschließen sind.

§13 Wahlen, besondere Bestimmungen, Vergütungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Vereinsrates werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, können jedoch jederzeit auf Antrag abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung o.ä. vorliegt. Über diesen Antrag entscheidet der Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit. Bis die Abberufung von einer Mitgliederversammlung bestätigt wird, kann der Vorstand das Vorstandsmitglied von seinem Amt suspendieren. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben dieser Person zu betrauen.
2. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten des Austritts eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die freigewordenen Ämter sind hierbei neu zu besetzen.
3. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener oder geheimer Wahl gewählt werden soll.
4. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen besitzt.
5. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vereinsrates und der Kassenprüfer wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 5 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
7. Die Gruppenführer (Hexenmeister/in, Teufelsmeister/in, Leiter/in der Garde, usw.) werden in einer internen Sitzung der jeweiligen Gruppe und deren Gruppenmitgliedern gewählt und in der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden bestätigt.
8. Wahlberechtigt ist wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Wählbar ist wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
9. In Vorstandsämter können nur Personen, die dem Verein angehören gewählt werden. Vereinsfremde dürfen kein Amt ausüben.
10. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vereinsrat angehören dürfen. Sie sind für die Prüfung der Hauptkasse des Vereins verantwortlich und haben zur Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt Nachwahl durch den Vorstand. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt.

§15 Gruppen

1. Jede Gruppe wird von einem Ausschuß geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Gruppe richtet. Er muß mindestens aus einem Gruppenleiter und einem weiteren Angehörigen der Gruppe bestehen.

Die Gruppenausschüsse werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren durch die Gruppe vor der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.

Die Gruppenausschüsse sind fachlich selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Gruppen sind berechtigt, eigene Gruppenbeiträge zu beschließen.

2. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Gruppen und deren Ausschüssen beratend teilzunehmen.

Veranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung sind dem Vorstand zur Zustimmung bekanntzugeben.

3. Den Gruppen ist gestattet eine eigene Kasse zu führen.
4. Die Einrichtung von neuen Gruppen ist nur durch den Beschluß des Vereinsrates möglich.
5. Die Vertretung der Gruppen, durch den Gruppenleiter nach außen sind in der Aufgabenordnung geregelt.

§16 Urheberrechte an Masken und der Kostüme (Häs)

Die vom Verein entworfenen Masken, Uniformen und Kostüme (Häs) dürfen nicht ohne Zustimmung der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung nachgemacht, vervielfältigt (Ausnahme: zu Vereinszwecken) oder zu vereinsfremden Zwecken veröffentlicht oder nach Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein, von dem Mitglied oder Dritten, in der Öffentlichkeit oder bei Veranstaltungen getragen werden. Zuwiderhandlung wird strafrechtlich verfolgt.

§17 Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen

1. Rechnungen sind rein netto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Sollte zu diesem Zeitpunkt keine Zahlung erfolgt sein, werden zu Lasten des Schuldners entsprechende Rechtsmittel angewandt.
2. Der Verein behält sich das Recht vor, nicht bezahlte Häs, Hästeile oder materielle Leistungen zurückzufordern, da sie unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, sofern eine Begleichung nicht erfolgt. Materielle Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Vereins.

§18 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluß gemäß §6, Abschnitt 1b
- d) Geldstrafen bis € 256,- (DM 500,-)
- e) Weitere Sanktionen können nach Ermessen des Vorstandes erteilt werden.

§19 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von mehr als 75% der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§20 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Zur Auflösung des Vereins muß ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung an die Stelle der bisherigen. Eine Eintragung in das Vereinsregister wird vorgenommen.

Wildberg, 8. Mai 2010

Melanie Link
(1. Vorsitzende)

Carina Schäberle
(2. Vorsitzende)